

13090/AB
vom 03.03.2023 zu 13477/J (XXVII. GP)

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.018.254

Wien, 2.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 13477/J der Abg. Fiedler** betreffend **Patientenverfügungen in Österreich** wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- Wie viele Personen haben bisher eine Patientenverfügung errichtet? (Bitte um Angabe nach Bundesländern und Register, in dem diese hinterlegt sind, sowie Angabe nach verbindlichen und anderen Patientenverfügungen)
- Wie viele Beratungen zur Errichtung einer Patientenverfügung wurden in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, durchführender Stelle und Jahr, sowie Angabe nach verbindlichen und anderen Patientenverfügungen)
- Wie viele Patientenverfügungen wurden in den vergangenen fünf Jahren errichtet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, eintragender Stelle und Jahr, sowie Angabe nach verbindlichen und anderen Patientenverfügungen)
- Wie viele Patientenverfügungen wurden in den fünf vergangenen Jahren erneuert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, durchführender Stelle und Jahr, sowie Angabe nach verbindlichen und anderen Patientenverfügungen)

Im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte waren mit Stand 18.01.2023 24.091 Patientenverfügungen registriert, wobei seit 01.01.2018 12.622 Patientenverfügungen registriert worden sind. Gemäß der Auskunft der Österreichischen Rechtsanwaltskammer würde vom System nicht überprüft, ob für eine Person mehrere Patientenverfügungen gespeichert sind und seien die genannten Zahlen daher nicht mit der Anzahl von Personen, welche eine Patientenverfügung errichtet haben, gleichzusetzen.

Im Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats, welches in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt wird, waren mit Stand 31.12.2022 43.328 Patientenverfügungen registriert, wobei zwischen 01.01.2018 und 31.12.2022 21.537 Patientenverfügungen registriert worden sind. Gemäß der Auskunft der Österreichischen Notariatskammer könne aus den statistischen Daten zum Register jedoch nicht eruiert werden, ob zu einer Person mehrere Verfügungen bestehen oder nicht. Durch die Anzahl der registrierten Patientenverfügungen kann daher nicht auf die Anzahl der Personen geschlossen werden, welche bisher eine Patientenverfügung errichtet haben. Darüber hinaus wird auch nicht die Anzahl der Errichtungen jener Patientenverfügungen in Notariaten erfasst, welche nicht im Patientenverfügungsregister erfasst werden. Seitens der Österreichischen Notariatskammer wird jedoch davon ausgegangen, dass die überwiegende Zahl der in den Notariaten errichteten Patientenverfügungen auch registriert wird.

Die Register unterscheiden nicht, welche „rechtliche Qualität“ eine Patientenverfügung hat. Die Beurteilung der „rechtlichen Qualität“ - also insbesondere ob es sich um eine verbindliche Patientenverfügung handelt - obliegt dem:der Adressaten:Adressatin der Information. Es kann daher keine Statistik darüber erstellt werden, ob eine Patientenverfügung verbindlich oder anders (vormals „beachtlich“) ist oder erneuert wurde. Zu bedenken ist außerdem, dass für beide Register die Möglichkeit auf Löschung einer dort gespeicherten Patientenverfügung besteht.

In den Patient:inn:enanwaltschaften wurden zwischen 2006 und 2021 insgesamt 15.710 verbindliche Patientenverfügungen erstellt, wobei festzuhalten ist, dass es kein gemeinsames Register aller Patientenvertretungen gibt, welches mit jenen der Rechtsanwält:innen bzw. des Notariats vergleichbar und für Krankenanstalten einsichtbar wäre. Auf Anfrage zu aktuellen Zahlen wurden folgende Rückmeldungen übermittelt:

Im Burgenland wurden bisher insgesamt 546 Patientenverfügungen erstellt. In den letzten fünf Jahren wurden 186 Patientenverfügungen errichtet, elf Erneuerungen einer verbindlichen Patientenverfügung sowie 410 Beratungen durchgeführt.

In Kärnten wurden seit 1990 insgesamt ca. 3000 Patientenverfügungen erstellt, wobei hiervon 322 als verbindliche Patientenverfügungen errichtet und 2.700 als (vormals) beachtliche

Patientenverfügungen erstellt wurden. In den vergangenen fünf Jahren wurden 277 verbindliche Patientenverfügungen errichtet, drei Erneuerungen einer verbindlichen Patientenverfügung und insgesamt ca. 750 Beratungen durchgeführt.

In der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wurden seit 2006 2.356 verbindliche Patientenverfügungen erstellt. In den letzten fünf Jahren wurden 771 verbindliche Patientenverfügungen errichtet (229 in 2018, 141 in 2019, 163 in 2020, 102 in 2021, 136 in 2022), 113 Erneuerungen einer verbindlichen Patientenverfügung (108 in 2018, fünf in 2019) sowie insgesamt 977 Beratungen (hiervon 771 Beratungen zur Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung und 113 Beratungen zur Erneuerung einer Patientenverfügung) durchgeführt.

In der Oö. Patienten- und Pflegevertretung wurden seit 2006 insgesamt 351 Patientenverfügungen erstellt, davon 344 verbindliche. In den letzten fünf Jahren wurden 29 verbindliche Patientenverfügungen errichtet (zehn in 2018, sieben in 2019, drei in 2020, vier in 2021, fünf in 2022), sieben Erneuerungen einer verbindlichen Patientenverfügung (alle in 2018) und 623 Beratungen durchgeführt (120 in 2018, 224 in 2019, 98 in 2020, 104 in 2021, 77 in 2022).

In der Salzburger Patientenvertretung wurden bis heute insgesamt ca. 3.000 Patientenverfügungen erstellt, davon 2.842 verbindliche und 130 andere. In den letzten fünf Jahren wurden 854 Patientenverfügungen (244 in 2018, 212 in 2019, 158 in 2020, 53 in 2021, 163 in 2022, 24 in 2023) erstellt und 1.700 Beratungen durchgeführt. Eine Aufschlüsselung der erneuerten Patientenverfügungen ist hingegen nicht möglich.

In der PatientInnen- und Pflegeombudschaft Steiermark wurden bisher 130 verbindliche Patientenverfügungen errichtet sowie zwei andere Patientenverfügungen erstellt. Bis einschließlich 2020 erfolgte die Errichtung aufgrund der angespannten Personalsituation nur bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls (z.B. Rezeptgebührenbefreiung) oder in besonderen Notfällen. In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt 98 verbindliche Patientenverfügungen errichtet (drei in 2018, fünf in 2019, sieben in 2020, 48 in 2021, 34 in 2022), eine Erneuerung einer verbindlichen Patientenverfügung (in 2018; Seit 2019 erfolgt die Erneuerung durch den:die Arzt:Ärztin) und 540 Beratungen durchgeführt (71 in 2018, 109 in 2019, 113 in 2020, 124 in 2021, 123 in 2022).

In der Tiroler Patientenvertretung wurden bis heute insgesamt 2.355 verbindliche Patientenverfügungen errichtet. In den letzten fünf Jahren wurden 1.015 verbindliche Patientenverfügungen errichtet (204 in 2018, 288 in 2019, 206 in 2020, 186 in 2021, 131 in 2022), wobei diese Zahlen auch die erneuerten Patientenverfügungen bis inklusive 2019 enthalten. Von 2018 bis 2022 wurden 1.617 persönliche (332 in 2018, 512 in 2019, 293 in 2020, 266 in 2021, 214 in 2022) und 4.033 telefonische (325 in 2018, 442 in 2019, 1.111 in 2020, 1.097 in 2021, 1.058 in 2022) Beratungsgespräche geführt sowie 582 informative Schreiben an Einzelpersonen verschickt

(125 in 2018, 195 in 2019, 115 in 2020, 70 in 2021, 77 in 2022). Eine Unterscheidung, wie viele Beratungen in eine verbindliche Patientenverfügung münden, wird seitens der Tiroler Patientenvertretung nicht vorgenommen.

In der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft wurden zwischen 2006 und 2021 insgesamt 6.375 Patientenverfügungen erstellt (666 in 2017, 507 in 2018, 512 in 2019, 465 in 2020, 338 in 2021), hiervon 6.008 verbindliche (646 in 2017, 487 in 2018, 498 in 2019, 450 in 2020, 334 in 2021) und 367 andere (20 in 2017, 20 in 2018, 14 in 2019, 15 in 2020, vier in 2021) und 481 Erneuerungen einer verbindlichen Patientenverfügung (201 in 2017, 177 in 2018, 71 in 2019, 10 in 2020, 22 in 2021) sowie insgesamt 4.456 Beratungen und durchgeführt. In 2017 wurden in 740 Fällen aktenmäßig dokumentierte Beratungen durchgeführt, die in der Folge in die Errichtung von 646 verbindlichen und 20 anderen Patientenverfügungen mündeten. Zusätzlich wurden 2017 1.355 telefonische Beratungen durchgeführt, die nicht immer zur Errichtung einer Patientenverfügung führten. In 2018 wurden 632 Beratungen, hiervon 487 für verbindliche und 20 für andere Patientenverfügungen, sowie zusätzlich 1.480 telefonische Beratungen durchgeführt. In 2019 wurden 686 Beratungen, hiervon 498 für verbindliche und 14 für andere Patientenverfügungen, sowie zusätzlich 1.854 telefonische Beratungen durchgeführt. In 2020 wurden 603 Beratungen, hiervon 450 für verbindliche und 15 für andere Patientenverfügungen, sowie zusätzlich 1.108 telefonische Beratungen durchgeführt. In 2021 wurden 440 Beratungen, hiervon 334 für verbindliche und vier für andere Patientenverfügungen, sowie zusätzlich 1.029 telefonische Beratungen durchgeführt.

Die Anzahl der bei den Patientenvertretungen erstellten in der Folge im Patientenverfügsregister der österreichischen Rechtsanwälte und/oder im Patientenverfügsregister des österreichischen Notariats erfassten Patientenverfügungen ist nicht bekannt.

Eine Anfrage bei den Krankenanstalten zur Übermittlung von aktuellen Zahlen zu bei ihnen erfassten vorliegenden Patientenverfügungen hat untenstehendes Ergebnis gebracht, für dessen Betrachtung und die möglichen Schlussfolgerungen jedoch Grundsätzliches zu bedenken ist:

Bei einem:einer Notar:in bzw. bei einem:einer Rechtsanwalt:Rechtsanwältin errichtete bzw. erstellte Patientenverfügungen können aber müssen nicht in der lokalen Dokumentation eines Gesundheitsdiensteanbieters, z.B. im Krankenhausinformationssystem (KIS), erfasst sein. Eine Patientenverfügung wird im KIS nur erfasst, wenn deren Vorliegen explizit mitgeteilt wird. In diesem Fall kann es jedoch zu einer Doppelzählung kommen, da eine Patientenverfügung z.B. einerseits im Patientenverfügsregister des österreichischen Notariats und andererseits im KIS erfasst sein kann. Weiters kann eine im KIS erfasste Patientenverfügung bereits widerrufen worden sein, ohne dass dies dem Gesundheitsdiensteanbieter bekannt ist/gegeben wurde.

Auf Anfrage bei den Krankenanstalten wurden folgende Zahlen übermittelt (aus den Bundesländern Burgenland, Steiermark und Kärnten wurden keine Zahlen übermittelt):

Gemäß der Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft wurden seit 2018 insgesamt 1.372 Patientenverfügungen erfasst, wobei für Villach noch keine Zahlen aus 2023 bekannt sind. In den Salzburger Landeskliniken wurden seit 2018 insgesamt 1.115 Patientenverfügungen im KIS erfasst. Gemäß der Auskunft der Tirol Kliniken wurden seit 2017 insgesamt 2.471 Patientenverfügungen erfasst. Eine Auskunft zu den Zahlen in den Bundeskrankenhäusern Tirol konnte aufgrund der Kurzfristigkeit der Anfrage nicht eingeholt werden. Aus Oberösterreich wurde wie folgt rückgemeldet: In den letzten 5 Jahren wurden im Klinikum Wels-Grieskirchen insgesamt 524 Patientenverfügungen erfasst. Im Krankenhaus St. Josef Braunau wurde seit 2013 bei 397 Patient:inn:en eine Patientenverfügung in der Krankengeschichte erfasst. Aus Niederösterreich wurde rückgemeldet, dass es in den Kliniken der NÖ LGA derzeit keine zentrale Datenbasis zur Anzahl von erfassten Patientenverfügungen gibt. Im Wiener Gesundheitsverbund wurden in den letzten fünf Jahren insgesamt 1.657 Patientenverfügungen erfasst.

Frage 5:

- Wie viele Patientenverfügungen wurden in den fünf vergangenen Jahren widerrufen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland, durchführender Stelle und Jahr, sowie Angabe nach verbindlichen und anderen Patientenverfügungen)

Gemäß der Auskunft der Österreichischen Rechtsanwaltskammer sei im Patientenverfüngungsregister lediglich die Auswertung der bereits gelöschten Verfügungen möglich, wobei keine Auswertung des Grundes für die Löschung erfolge. Von der Löschung einer Verfügung aus dem Register ist der Widerruf der Verfügung selbst zu unterscheiden, wodurch eine Patientenverfügung ihre Wirksamkeit verliert. Die Löschung einer Patientenverfügung aus dem Register hat hingegen keine Auswirkung auf deren Gültigkeit. Ein Widerruf kann im Patientenverfüngungsregister der österreichischen Rechtsanwälte nicht erfolgen, weshalb hierzu auch keine Zahlen bekannt sind.

Auch eine entsprechende Auskunft der Österreichischen Notariatskammer hat ergeben, dass keine statistischen Daten über Widerrufe von Patientenverfügungen vorhanden sind.

Seitens der Patientenanwaltschaft Kärnten, der Oö. Patienten- und Pflegevertretung, der PatientInnen- und Pflegeombudschaft Steiermark und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft wurde rückgemeldet, dass zur Zahl der Widerrufe keine Angabe möglich sei. Auch die Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland gab an, dass keine Widerrufe

bekannt seien, während in der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft eine und in der Salzburger Patientenvertretung zwei Patientenverfügungen widerrufen wurden.

In der Tiroler Patientenvertretung wurde ebenfalls kein Widerruf einer Patientenverfügung registriert. Jedoch wurde mitgeteilt, dass einige Klient:inn:en aufgrund der Erfahrungen mit der Pandemie bei der Erneuerung oder neuerlichen Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung Inhalte ihrer Patientenverfügung angepasst haben. So wollten manche für den Fall einer COVID-19-Erkrankung die künstliche Beatmung doch wieder zulassen, während andere (auch) für den Fall eines schweren Verlaufs einer COVID-19--Erkrankung auch bestimmte Formen der Intensivtherapie ausschließen wollten. Eine zahlenmäßige Erfassung dieser Fälle hat jedoch nicht stattgefunden.

Frage 6:

- *Kann sichergestellt werden, ob oder inwiefern die Patientenverfügbungsregister des österreichischen Notariats und der österreichischen Rechtsanwälte deckungsgleich sind?*
 - a. Falls ja: Wie?
 - b. Falls nein: Warum nicht?

Im Patientenverfügbungsregister der österreichischen Rechtsanwälte kann entweder nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert oder auch eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst gespeichert werden.

Das Patientenverfügbungsregister des österreichischen Notariats soll sicherstellen, dass die Information über den Verwahrungsort der Urkunde, in der die Patientenverfügung festgehalten ist, einer anfragenden Gesundheitseinrichtung zukommt. Die Urkunde selbst wird im Register nicht gespeichert, kann jedoch – im Auftrag des:der Patienten:Patientin – im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats gespeichert werden. In diesem Fall wird bei einer Anfrage auch eine Kopie der Urkunde übermittelt.

Patient:inn:en steht es frei, ihre Patientenverfügung nur im Patientenverfügbungsregister der österreichischen Rechtsanwälte, nur in jenem der Österreichischen Notariatskammer oder in beiden hinterlegen zu lassen. Da es sich um zwei voneinander unabhängige Register handelt, die darin zu speichernden Informationen sowie die Anzahl der gespeicherten Verfügungen disjunkt sind sowie zwischen den Registern kein Abgleich erfolgt, kann nicht sichergestellt werden, dass diese deckungsgleich sind.

Frage 7:

- *Wie oft haben Krankenhäuser in den vergangenen fünf Jahren auf Patientenverfügungsregister zugegriffen und Abfragen durchgeführt/durchführen lassen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)*
 - a. *Wie viele Spitalsaufnahmen gab es in diesen fünf Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)*

Da dem Bund im Krankenanstaltenwesen lediglich die Grundsatzgesetzgebung zukommt, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung, liegen meinem Ressort mangels Zuständigkeit keine Daten zu Zugriffen in Krankenhäusern vor.

Frage 8:

- *Wie viele Personen haben bisher bei den Patientenanwaltschaften Beschwerde eingereicht, dass Patientenverfügungen durch Ärztinnen nicht beachtet wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Jahr)*
 - *In wie vielen dieser Fälle handelte es sich um medizinische Situationen, in denen Ärztinnen Patientenverfügungen rechtlich gerechtfertigter Weise übergingen?*
 - *In wie vielen dieser Fälle waren Ärztinnen durch Patientinnen oder Angehörige auf Patientenverfügungen hingewiesen worden?*
 - *In wie vielen dieser Fälle kam es zur Einleitung von Rechtsverfahren?*

In der Patientenanwaltschaft Kärnten, der Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland, der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, der Oö. Patienten- und Pflegevertretung sowie der Salzburger Patientenvertretung wurden bisher keine Beschwerden eingereicht. Auch in der PatientInnen- und Pflegeombudschaft Steiermark und der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwaltschaft liegen hierzu keine Daten vor.

Seitens der Tiroler Patientenvertretung wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei um seltene Einzelfälle handle und nur ein Fall aus dem Jahr 2023 bekannt sei, welcher mit dieser Motivation gesondert dokumentiert worden sei, eine Pflegeeinrichtung/Pflegekraft betroffen habe und auf diesen durch den Sohn hingewiesen worden sei.

Frage 9:

- *Warum sollen vorhandene Patientenverfügungen nach Schaffung der Möglichkeit nicht automatisch in die Infrastruktur von ELGA übernommen werden?*

Die Nicht-Übernahme des sogenannten Altbestandes aus den Patientenverfügbungsregistern der österreichischen Rechtsanwälte und des österreichischen Notariats liegt einerseits am Datenformat der bereits registrierten Patientenverfügungen und andererseits in praktischen sowie rechtlichen Bedenken begründet.

Für die Erfassung von Patientenverfügungen in der eHealth-Anwendung ePatientenverfügung müssen unter anderem die erforderlichen Metadaten (z.B. Errichtungsdatum, Errichter:in, Typ der Patientenverfügung, etc.) vorliegen sowie das Patientenverfügungsdokument (in eingescannter Form) verfügbar sein. In den bestehenden Registern ist diese erforderliche einheitliche Datenqualität nicht durchgängig verfügbar. Es ist davon auszugehen, dass weniger als 50% der registrierten Patientenverfügungen auch als Dokument in den bestehenden Registern zur Verfügung stehen. Die Übernahme des Altbestandes würde daher mitunter unvollständig erfolgen und es bestünde so die Gefahr, dass eine Patientenverfügung – etwa bei Namensgleichheit – nicht korrekt zugeordnet werden könnte. Eine manuelle Prüfung der Zugehörigkeit durch den:die behandelnde:n Arzt:Ärztin erscheint wenig praktikabel.

Weiters ist nicht bekannt, ob die registrierten Patientenverfügungen seit Erfassung inhaltlich geändert, neuerlich an anderer Stelle gespeichert oder bereits widerrufen wurden und es erfolgt kein Clearing der bestehenden Register. Eine automatische Übernahme dieser Patientenverfügungen erscheint – auch im Hinblick auf die hierfür notwendige Speicherkapazität – nicht zweckdienlich.

Zuletzt ist zu bedenken, dass die Erfassung einer Patientenverfügung in einem Register auf Zustimmung beruht. Würde der Altbestand also aus den bestehenden Registern in die eHealth-Anwendung ePatientenverfügung übernommen werden, müsste für diese Speicherung eine Zustimmung der Betroffenen eingeholt werden, was nicht nur einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen, sondern wohl auch praktisch vor dem Hintergrund der oben genannten Limitationen nur begrenzt umsetzbar wäre.

Fragen 10 und 11:

- *Welche Möglichkeit wird es für Patient:innen geben, Patientenverfügungen in ELGA nachtragen zu lassen?*
- *Wird dafür bei aufrechten Patientenverfügungen eine neuerliche Gebühr anfallen?*

- *Falls ja: Warum und mit welcher Begründung werden Patient:innen dazu gezwungen, für die Eintragung mehrfach zu zahlen?*

Soll eine gültige Patientenverfügung, welche vor der technischen Umsetzung der ePatientenverfügung im Patientenverfügbungsregister der österreichischen Rechtsanwälte oder im Patientenverfügbungsregister des österreichischen Notariats erfasst wurde, künftig auch in der ePatientenverfügung einsehbar sein, gibt es für den:die Patienten:Patientin folgende Möglichkeiten, dies zu veranlassen:

Zunächst kann neuerlich ein:e Rechtsanwalt:Rechtsanwältin oder Notar:in aufgesucht werden, welche:r die Patientenverfügung – wie bisher – im eigenen Patientenverfügbungsregister erfasst. Das Original der Verfügung sollte im Regelfall dem:der Patienten:Patientin vorliegen und müsste für die (neuerliche) Erfassung mitgebracht werden. Nach erfolgter technischer Umsetzung der ePatientenverfügung sowie der Schnittstelle zwischen dieser und den bestehenden Registern bzw. ab einem gesetzlich festzulegenden Stichtag wird die so (neuerlich) erfasste Verfügung automatisch aus dem bestehenden Register in die ePatientenverfügung übernommen.

Ist eine bereits in einem bestehenden Register gespeicherte verbindliche Patientenverfügung zu erneuern, da die gesetzliche oder kürzer bestimmte Frist (vgl. § 7 Abs. 1 PatVG) abgelaufen ist oder diese inhaltlich geändert bzw. ergänzt werden soll (vgl. § 7 Abs. 3 PatVG), ist für die Erneuerung nicht zwingend neuerlich ein:e Rechtsanwalt:Rechtsanwältin, ein:e Notar:in oder ein:e rechtskundige Mitarbeiter:in gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 PatVG aufzusuchen. Zwingend vorgesehen ist nur die Durchführung einer neuerlichen ärztlichen Aufklärung. Die so erneuerte Patientenverfügung kann in der Folge durch den aufklärenden Gesundheitsdiensteanbieter selbst in der ePatientenverfügung erfasst werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass es sich weder bei der medizinischen Aufklärung noch bei der Erfassung um eine Kassenleistung handelt.

Darüber hinaus ist eine gesetzliche Regelung geplant, derzufolge die Erfassung einer Patientenverfügung auch durch die ELGA-Ombudsstelle, die dezentral bei den Patientenanwaltschaften in den Ländern eingerichtet ist, vorgenommen werden kann. Für die Erfassung durch die ELGA-Ombudsstelle werden nach derzeitigem Stand keine Kosten anfallen.

Frage 12:

- *Soll es durch die Einbindung in ELGA und damit leichtere Abfrage für Krankenhäuser in Zukunft eine erweiterte Abfragepflicht für Krankenhauspersonal geben?*

In § 14a Abs. 5 Patientenverfügbungs-Gesetz (PatVG) ist derzeit vorgesehen, dass ein ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter – diese sind gemäß § 2 Z 10 Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) unter anderem Angehörige des ärztlichen Berufes gemäß § 3 des Ärztegesetzes 1998 (mit Ausnahmen) oder Krankenanstalten gemäß § 1 KAKuG – die jeweils aktuelle Version der Patientenverfügung ausschließlich in ELGA sowie in der ärztlichen Dokumentation zu erheben hat. Aufgrund der Umsetzung als eHealth- und nicht als ELGA-Anwendung ist auch § 14a PatVG zu überarbeiten. Zur Ausgestaltung einer Abfrageverpflichtung werden derzeit noch Gespräche geführt.

Frage 13:

- *Welche konkreten Anpassungen des Patientenverfügbungs-Gesetzes sowie des Gesundheitstelematikgesetzes sind zur Umsetzung von Patientenverfügungen als eHealth-Anwendung bisher geplant und bis wann kann mit einer Vorlage an das Parlament gerechnet werden?*

Derzeit sind die „technischen Bestimmungen“ zur Verarbeitung und Speicherung von Patientenverfügungen noch in den §§ 14a ff PatVG geregelt. Es ist geplant, diese in das GTelG 2012 zu integrieren und hierfür dem 5. Abschnitt (eHealth-Anwendungen) einen 3. Unterabschnitt (Elektronische Patientenverfügung [ePatientenverfügung]) anzufügen.

Die Umsetzung der ePatientenverfügung ist im ELGA-Jahresarbeitsprogramm 2023 enthalten. Die ersten dafür erforderlichen logistischen Anpassungen sollen noch im ersten Halbjahr 2023 erfolgen. Da das Vorhaben eine hohe datenschutzrechtliche Relevanz hat, sollen bereits im Vorfeld die relevanten Einrichtungen, wie etwa die Stabstelle Datenschutz, einbezogen werden. Die Vorlage an das Parlament ist daher unter anderem von der entsprechenden Rückmeldung und dem damit einhergehenden Überarbeitungsbedarf abhängig.

Fragen 14 und 15:

- *Mit August 2023 soll der Pilotbetrieb für Patientenverfügungen in ELGA beginnen. Nach welchen Kriterien wurden/werden Patient:innen, Regionen o.Ä. für die Teilnahme am Pilotbetrieb ausgesucht und in welchem Rahmen wird dieser Pilotbetrieb stattfinden?*
- *Bis wann ist mit einem flächendeckenden Betrieb von Patientenverfügungen in ELGA zu rechnen?*

Ein Pilotbetrieb ab 2023 wurde nicht bekannt gegeben und ist auch zu keinem späteren Zeitpunkt geplant. Der genaue Zeitpunkt für den flächendeckenden Betrieb von Patientenverfügungen hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab und kann daher derzeit nicht mit Sicherheit bestimmt werden. Insbesondere richtet sich der konkrete Zeitpunkt nach der Dauer der logistischen Arbeiten, dem Fortschritt der technischen Umsetzungsarbeiten sowie dem parlamentarischen Prozess.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

